



Festlegungen zur Öffnung von Räumen der TU Dresden für studentische Lerngruppen ab dem 15. Juni 2020

Prof. Hans Georg Krauthäuser, Prorektor für Bildung und Internationales

Version vom: 09. Juni 2020

Status: freigegeben

Freigegeben vom Corona-Krisenstab am: 10. Juni 2020

Das Rektorat der TU Dresden, der Corona-Krisenstab und der Planungsstab Lehrbetrieb haben sich auf folgende handlungsleitende Grundsätze verständigt:

1. Der gesundheitliche Schutz von Lehrenden und Studierenden hat höchste Priorität.
2. Das Sommersemester 2020 soll kein verlorenes Semester sein.
3. Aus der aktuell dynamischen Umsetzungsgeschwindigkeit für digitale Lehre soll ein möglichst großer Nutzen für Lehren und Lernen an der TU Dresden gezogen werden.

Die Studienordnungen der Studiengänge der TU Dresden sehen in ihren Modulbeschreibungen regelmäßig auch Selbststudium vor. Dieses Selbststudium beinhaltet die Vor- bzw. Nachbereitung der Inhalte der Lehrveranstaltungen, aber auch die Vorbereitung auf Prüfungsleistungen sowie weitere Beiträge zu Lehrveranstaltungen wie z. B. Referate. Die TU Dresden motiviert ihre Studierenden bereits in den Informationsveranstaltungen für Erstsemester, Lerngruppen zu bilden und diese zum Austausch und zur gegenseitigen Unterstützung zu nutzen. Teilweise wird dies auch von den Fakultäten aktiv unterstützt, z. B. dadurch, dass für Lernräume eine Betreuung bereitgestellt wird. Die Möglichkeiten, außerhalb der Räume der TU Dresden in Lerngruppen zusammen zu kommen sind aktuell z. B. durch noch nicht vollständige Öffnung der SLUB und die teilweise eher beengte Wohnsituation eingeschränkt.

Angesichts der bevorstehenden Prüfungsperiode und der aktuell günstigen Entwicklung der Corona-Pandemie in Sachsen und in Dresden werden daher folgende Festlegungen getroffen:

1. Ausgewiesene Lernräume der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen der TU Dresden dürfen wieder geöffnet werden. Hierbei gilt:
 - a. Es gelten die Festlegungen des Maßnahmenkonzepts in seiner jeweils aktuellen Fassung (aktuell: https://tu-dresden.de/tu-dresden/gesundheitsmanagement/ressourcen/dateien/corona/tud-dokumente-intern/concept-of-measuring_updated_29-4).
 - b. In Anlehnung an die Festlegungen des Freistaates Sachsen (aktuell: <https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Corona-Schutz-Verordnung-2020-06-03.pdf>) wird die Anzahl der sich zusammentreffenden Personen auf maximal 11 (§ 2 (2) „mit bis zu zehn weiteren Personen“; § 2 (7) „Mindestabstand von 1,5 Metern“ ist bei Lerngruppen nicht durchgängig zu gewährleisten) begrenzt.

2. Freie Lerngruppen von Studierenden der TU Dresden dürfen unbelegte, geöffnete Lehrräume oder offene Aufenthaltsbereiche der TU Dresden nutzen. Zu beachten sind dabei folgende Voraussetzungen:
 - a. Es gelten die Festlegungen des Maßnahmenkonzepts in seiner jeweils aktuellen Fassung (aktuell: https://tu-dresden.de/tu-dresden/gesundheitsmanagement/ressourcen/dateien/corona/tud-dokumente-intern/concept-of-measuring_updated_29-4).
 - b. In Anlehnung an die Festlegungen des Freistaates Sachsen (aktuell: <https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Corona-Schutz-Verordnung-2020-06-03.pdf>) wird die Anzahl der sich zusammentreffenden Personen auf maximal 11 („mit bis zu zehn weiteren Personen“) begrenzt.
 - c. Auf Nachfrage durch Beschäftigte der TU Dresden oder durch den Sicherheitsdienst der TU Dresden müssen die Anwesenden
 - i. ihren Status als Studierender der TU Dresden nachweisen.
 - ii. glaubhaft machen, dass sie eine Lehrveranstaltung vor- oder nachbereiten bzw. sich auf eine gemeinsame Prüfung vorbereiten.

Im Zweifelsfall dürfen Beschäftigte der TU Dresden und der Sicherheitsdienst der TU Dresden die Auflösung der Veranstaltung veranlassen.¹ Dies gilt auch bei Verstößen gegen die Festlegungen ‚a‘ und ‚b‘.

Die Freigabe der Räume und offenen Aufenthaltsbereiche für Lerngruppen ist ein Versuch, der von dem Vertrauen ausgeht, dass sich alle an Regeln halten. Das Rektorat der TU Dresden appelliert eindringlich an die Studierenden der TU Dresden, die obigen Festlegungen zu respektieren. Im Interesse des Gesundheitsschutzes aller Angehörigen der TU Dresden können schon einzelne Regelverstöße zu einer sofortigen Aufhebung dieser Freigabe führen.

¹ siehe Mitteilungen des Rektors 3/2013 „Verfahrensregelung zur Ausübung des Hausrechts an der TU Dresden“ (<http://www.verw.tu-dresden.de/VerwRicht/Sachwort/download.asp?file=mr0313.pdf>)